

Satzung

über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
für die Immissionsschutzanlage in den Baugebieten „Steinmühlenkamp Nr. 13“
und „Steinmühlenkamp Nr. 14“

(unter Einbeziehung der 1. Satzung vom 15.12.2000)

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2253) in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) sowie gemäß § 10 der Erschließungsbeitragsatzung vom 01.11.1988 hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 25.09.1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Baugebiete liegen im südöstlichen Randbereich des Wohngebietes „Steinmühlenkamp“. Die Immissionsschutzanlage – Lärmschutzwand/-wand – ist dem südlichen Bereich dieses Wohngebietes an der Bundesstraße 1 zugeordnet.

§ 2

Die Immissionsschutzanlage befindet sich auf den Grundstücken Flur 67 Flurstück 986/817, Gemarkung Helmstedt, im Bereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Steinmühlenkamp Nr. 13“ sowie Flur 67 Flurstück 969, Gemarkung Helmstedt, im Bereich des Bebauungsplanes „Steinmühlenkamp Nr. 14“.

§ 3

Die Immissionsschutzanlage wird in Form einer Kombination aus einem Erdwall und einer aufgesetzten Lärmschutzwand errichtet. Sie ist endgültig hergestellt, wenn sie in allen ihren Bestandteilen entsprechend dem Bauprogramm ausgeführt ist und ihre Flächen im städtischen Eigentum stehen.

§ 4

1. Die Immissionsschutzanlage ist als Erschließungsanlage im Sinne von § 127 Abs. 2 Nr. 5 BauGB im gesamten Umfang beitragsfähig.
2. Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt.
3. Die Stadt Helmstedt trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 5

Erschlossen sind die Grundstücke, die durch die Immissionsschutzanlage eine Schallpegelminderung von mind. 3 dB(A) erfahren.

...

1. Der umlagefähige Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke, die die Pegelminderung in den Vollgeschossen des Wohngebäudes erfahren, nach deren Flächen verteilt. § 6 der Erschließungsbeitragssatzung vom 01.11.1988 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass Geschosse, deren Oberkante höher liegt als die Oberkante der Immissionsschutzanlage, bei der Aufwandsverteilung unberücksichtigt bleiben.
2. Für die durch die Immissionsschutzanlage erschlossenen Grundstücke, die in den Vollgeschossen des Wohngebäudes eine Schallpegelminderung von mind. 6 dB(A) erfahren, werden die in § 6 Abs. 3 der Erschließungsbeitragssatzung vom 01.11.1988 genannten Nutzungsfaktoren erhöht. Der Zuschlag beträgt bei einer Schallpegelminderung von
 - a) ab 6 dB(A) 25 v.H.
 - b) ab 9 dB(A) 50 v.H.
 - c) ab 12 dB(A) 75 v.H.

Bei unterschiedlichen Schallpegelminderungen bemisst sich der Zuschlag nach der höchsten Minderung.

3. Ergeben sich für die einzelnen Geschosse unterschiedliche Zuschläge, so ist aus den Einzelzuschlägen das Mittel zu bilden.

§ 7

Für die Feststellung, welche Grundstücke in welchem Umfang von einer Schallpegelminderung betroffen werden, ist ein schalltechnisches Gutachten an ein hierauf spezialisiertes Unternehmen in Auftrag zu geben.

§ 8

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Immissionsschutzanlage im Baugebiet „Steinmühlenkamp Nr. 13“ vom 28.02.1994 tritt mit dem gleichen Tage außer Kraft.

Helmstedt, den 30.09.1997

gez. Dr. Birker
(Dr. Birker)
Bürgermeister

gez. Heister-Neumann
(Heister-Neumann)
Stadtdirektorin

Vorstehende Satzung ist am 14.10.1997 im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 43/97 öffentlich bekanntgemacht worden und somit am 15.10.1997 in Kraft getreten.

Helmstedt, den 22.10.1997

Die Stadtdirektorin
(Heister-Neumann)